

Taxireglement

vom 27. September 1994¹

sRS 713.1

Der Grosse Gemeinderat² erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979³ als Reglement:

A Begriff und Arten von Taxi

Begriff	Art. 1 Als Taxi im Sinne dieses Reglements gelten leichte Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport.
Arten von Taxi	Art. 2 Die Taxi werden den Kategorien A und B zugeteilt.

B Betriebsbewilligungen für Taxi

Bewilligungspflicht	Art. 3 ¹ Wer auf Stadtgebiet einen Taxibetrieb führen will, benötigt eine Betriebsbewilligung. Diese ist persönlich und nicht übertragbar. ² Es werden Betriebsbewilligungen A und B ausgestellt. ³ Für die Dauer von Festanlässen, Ausstellungen und dergleichen können befristete Betriebsbewilligungen A erteilt werden.
Umfang/Inhalt der Betriebsbewilligung	Art. 4 ¹ Die Betriebsbewilligung A berechtigt zur Benützung der öffentlichen Standplätze. ² Inhaber und Inhaberinnen der Betriebsbewilligung B sind nicht befugt, öffentliche Standplätze zu benutzen. ³ In der Betriebsbewilligung wird die Zahl der betriebenen Fahrzeuge verbindlich festgehalten. Wird die angegebene Zahl unterschritten, so ist die Betriebsbewilligung spätestens nach Ablauf von drei Monaten der Zahl der tatsächlich betriebenen Fahrzeuge anzupassen.
Bewilligungsvoraussetzungen a) Natürliche Personen	Art. 5 ¹ Eine Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin a) das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassung in der Schweiz besitzt; b) handlungsfähig ist; c) Gewähr bietet für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit, insbesondere für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung.

¹ cRS 1995, 159

² seit 1.1.2005: Stadtparlament

³ nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entspricht Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

sRS 713.1

	<p>² Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung A muss der Bewerber oder die Bewerberin zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Geschäftssitz in der Stadt St.Gallen haben;b) allein oder gemeinsam mit anderen Bewilligungsinhabern oder -inhaberinnen Gewähr für einen 24stündigen Bestell- und Transportdienst während des ganzen Jahres bieten.
b) Gesellschaften	<p>Art. 6</p> <p>Bewirbt sich eine Gesellschaft des Privatrechts um eine Betriebsbewilligung, so müssen die persönlichen Voraussetzungen durch die für den Taxibetrieb verantwortlichen Organe der Gesellschaft erfüllt sein. Personelle Wechsel der verantwortlichen Organe sind zu melden.</p>
Dauer der Betriebsbewilligung	<p>Art. 7</p> <p>Betriebsbewilligungen gelten für die Dauer der Berufsausübung.</p>
Entzug der Betriebsbewilligung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>² Die Betriebsbewilligung kann entzogen werden, wenn gegen eidgenössische, kantonale oder städtische Vorschriften schwer oder wiederholt verstossen wird.</p>
Begrenzung der Zahl der A-Taxi und der Betriebsbewilligungen A	<p>Art. 9</p> <p>Der Stadtrat kann die Gesamtzahl der A-Taxi und die Zahl der Betriebsbewilligungen A begrenzen, wenn verkehrspolizeiliche Gründe dies erfordern.</p>
Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin einer Betriebsbewilligung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Taxi dürfen nur durch Chauffeure und Chauffeusen gemäss Art. 13 geführt werden.</p> <p>² Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat dafür zu sorgen, dass die Chauffeure und Chauffeusen die für ihre Tätigkeit massgebenden Vorschriften einhalten.</p>

C Benützung des öffentlichen Grundes

Standplätze	<p>Art. 11</p> <p>¹ A-Taxi dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Entgegennahme von Fahraufträgen auf öffentlichem Grund aufgestellt werden. Vorbehalten bleibt Art. 12.</p> <p>² Im übrigen bestimmt der Stadtrat Ort und Zahl der Standplätze, auf denen A-Taxi aufgestellt werden dürfen.</p> <p>³ Standplätze für A-Taxi können errichtet werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht, geeignete Standflächen zur Verfügung stehen, die Verkehrsverhältnisse es gestatten und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p> <p>⁴ Für die Dauer von Festanlässen, Ausstellungen und dergleichen können zusätzlich Taxistandplätze bestimmt werden.</p>
Einschränkung	<p>Art. 12</p> <p>In dem vom Stadtrat festgelegten Gebiet der Innenstadt ist das Aufstellen von Taxi auf öffentlichem Grund ausserhalb der Standplätze verboten.</p>

D Chauffeure und Chauffeusen

Bewilligungsvoraussetzungen	<p>Art. 13</p> <p>¹ Wer als Chauffeur oder Chauffeuse eines Taxi tätig sein will, bedarf einer Bewilligung und muss einen den eidgenössischen Vorschriften entsprechenden Führerausweis besitzen.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin in einer Fachprüfung erfolgreich über</p> <ul style="list-style-type: none">a) gute Ortskenntnisse,b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache undc) die Kenntnis der Vorschriften über das Taxiwesen ausweist.
Fahrtenkontrolle	<p>Art. 14</p> <p>Über sämtliche entgeltlichen Fahrten ist eine Kontrolle zu führen. Sie ist im Dienst stets mitzuführen und den polizeilichen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.</p>

sRS 713.1

Beförderungspflicht Art. 15
¹ Während des Dienstes haben A-Taxi jedem Fahrtbegehren auf die gewünschte Zeit Folge zu leisten, sofern nicht eine zeitlich damit zusammenfallende anderweitige Bestellung auszuführen ist.
² Die Beförderung von Personen sowie von Tieren und Waren kann verweigert werden, wenn der Transport aus Hygiene- oder Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

E Strafbestimmungen

Strafen Art. 16
¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements oder dem Reglement zum Vollzug des Taxireglements¹ zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.²
² Strafbar ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung.

F Schlussbestimmungen

Ausführungsvorschriften Art. 17
Der Stadtrat erlässt Vollzugsvorschriften zum Taxireglement.¹

Gebühren Art. 18
Der Stadtrat legt die Bewilligungs- und die jährlichen Benützungsgebühren³ fest.

Bekanntgabe der Taxitarife Art. 19²
¹ Die Tarifsätze für Taxifahrten sind im Wageninnern und mindestens auf der rechten Fahrzeugaussenseite in gut lesbarer Weise bekanntzugeben. Im Wageninnern müssen die Tarifsätze sowohl vom vorderen als auch vom hinteren Sitz des Wagens problemlos erkennbar sein. Mit der Aufschrift "Trinkgeld inbegriffen" ist deutlich zu kennzeichnen, dass das Trinkgeld in den Fahrtaxen inbegriffen ist.
² Während der Fahrt muss der geschuldete Fahrpreis für Fahrgäste auf der Taxuhr jederzeit erkennbar sein.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 20
Das Taxireglement vom 13. März 1973⁴ wird aufgehoben.

¹ sRS 713.11

² geändert durch Nachtrag 1 vom 19. September 2001, cRS 2002, 27

³ sRS 713.112

⁴ VOS 9, 469

Übergangs- bestimmungen	Art. 21 ¹ Bereits erteilte Betriebsbewilligungen A und B behalten ihre Gültigkeit. ² Zusatzbewilligungen für mit Funk ausgerüstete Taxi entfallen mit der Inkraftsetzung des neuen Taxireglements. ³ Betriebsbewilligungen, die gemäss bisherigem Recht einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin einer Gesellschaft des Privatrechts zustanden, werden auf Gesuch hin auf die Gesellschaft übertragen. Das Gesuch ist mit Angabe der Anzahl der betriebenen A- und B-Taxi innert dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Reglements zu stellen. Nachher erlöschen die auf den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin einer Gesellschaft ausgestellten Betriebsbewilligungen.
Genehmigung	Art. 22 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes. ¹
Inkrafttreten	Art. 23 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ²

St.Gallen, den 27. September 1994

Im Namen des Grossen Gemeinderats³:

Die Präsidentin:

Engeler

Der Stadtschreiber:

Bergmann



¹ vom kantonalen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 4. April 1995

² Inkrafttreten: 1. Mai 1995

³ seit 1.1.2005: Stadtparlament